

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift  
**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft  
**Band:** 142 (1976)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Dienstverweigerung in der Schweiz  
**Autor:** Guggenbühl, Dietegen / Preiswerk, Mathis / Rasi, Roland  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-50265>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und nicht Verrat, wie Karl meinte, war die Ursache ihres Versagens. So blieb das Werk Karls nur toter Buchstabe. Dellbrück behauptet mit Recht, daß in den Burgunderkriegen noch einmal die geschlossene Phalanx der Eidgenossen über die Taktik des ritterlichen Zweikampfes gesiegt hat<sup>5</sup>. Er irrt aber, wenn er den Grund dafür in der altertümlichen Organisation des burgundischen Heeres sieht. Ich habe versucht zu zeigen, daß vielmehr der **Geist**, der dieses Heer beseelte, der vorausschauenden Organisation nicht entsprach.

Im Untergang Karls des Kühnen liegt eine **historische Tragik**. Eine glänzende und noch immer bestechende Herrscherpersönlichkeit ging an ihrem inneren Zwiespalt zugrunde. In diesem Schicksal hat sich noch einmal bestätigt, daß sorgfältige Planung und Wissen für die **Bewährung im Krieg** nicht genügen, wenn sie nicht mit **unerschütterlicher Charakterstärke** verbunden sind.

#### Anmerkungen

- 1 R. Feller, «Geschichte Berns» I, S. 370, Bern 1946.
- 2 Zur Darstellung der Schlacht von Murten ist noch immer diejenige R. von Fischers in «Schweizer Kriegsgeschichte», Heft 2, S. 162ff., Bern 1935, eine der besten.
- 3 Zu Panigarola vergleiche F. de Gingin La Sarra, «Dépêches des Ambassadeurs Milanais sur les campagnes de Charle-le-Hardi», und J. Dierauer, «Panigarolas Bericht über die Schlacht bei Murten», Frauenfeld 1892.
- 4 J. Huizinga, «Herbst des Mittelalters», S. 139, Stuttgart 1939.
- 5 H. Dellbrück, «Die Perserkriege und die Burgunderkriege», Berlin 1887. ■

«In unserer schweizerischen Demokratie besteht zwischen Politik und Streitkräften kein grundsätzlicher Gegensatz. Bestimmend sind die in der Verfassung niedergelegten Leitideen, die vom Primat der Politik ausgehen, deren Ordnung und Handhabung festlegen und für den Schutz von Freiheit im Innern und Unabhängigkeit nach außen sorgen. Im Dienst dieser beiden Ziele steht unsere Armee, an deren Realisierung jeder Bürger als Soldat teilnimmt und damit in der Mitverantwortung steht. Daraus ergibt sich auch für die Zukunft die unausweichliche Doppelaufgabe, die erfüllt werden muß, soll unser Kleinstaat weiterbestehen. Für den einzelnen heißt dies Bürger und Soldat, für die Schweiz als Ganzes Erneuerung und Widerstand – unsere schweizerische Aufgabe!»

Nationalrat Dr. Walter Allgöwer

# Dienstverweigerung in der Schweiz

Major Dietegen Guggenbühl, Hptm Mathis Preiswerk und Hptm Roland Rasi

**Die Offiziersgesellschaft Basel-Stadt veröffentlichte im November 1975 Thesen zu diesem Problem. Im Hinblick auf die parlamentarische Behandlung der Botschaft des Bundesrates über die Münchensteiner Zivildienstinitiative geben wir hier die Lösungsvorschläge der Offiziersgesellschaft wieder.**

ewe

#### Einleitung

(Aus Thesen 1 bis 16)

Die sogenannte Münchensteiner Initiative versucht, auf demokratischem Wege einer bestimmten Regelung des Problems der Dienstverweigerung zum Durchbruch zu verhelfen.

Unseres Erachtens ist es notwendig, die Probleme der Dienstverweigerung – losgelöst von den konkreten Forderungen der Münchensteiner Initiative – grundsätzlich zu überdenken und dann die Konsequenzen zu ziehen.

#### Lösungsmöglichkeiten

(Thesen 17 bis 22)

Suchen wir eine andere Regelung des Problems der Dienstverweigerer als bisher, ergeben sich zwei Möglichkeiten:

a) indem wir die Dienstverweigerer **außerhalb der Armee** einsetzen, aber innerhalb jener außerordentlichen Aufgaben des Staates, die nur genossenschaftlich bewältigt werden können (Einführen einer allgemeinen Dienstpflicht im Rahmen der Gesamtverteidigung);

b) indem wir an der Wehrpflicht festhalten, aber dem Dienstverweigerer ermöglichen, seine Wehrpflicht durch eine **besondere Leistung** abzugelten.

Beim **Vorgehen nach a** müssen wir fragen: Bestehen für den Staat außerordentliche Aufgaben, die heute der Armee übertragen sind, die aber ebensogut von einer andern Organisation übernommen werden könnten? Trifft

das zu, dann könnten eine oder mehrere solcher Organisationen geschaffen werden, denen die Dienstverweigerer und andere Diensttaugliche zuzuweisen wären.

Zu diesem Zwecke könnten die **Luftschutztruppen** aus der Armee ausgegliedert und als passiver Luftschutz den zivilen Behörden unterstellt werden. Damit stünde den örtlichen Zivilschutzorganisationen ein eidgenössischer passiver Luftschutz als Verstärkung zur Verfügung. Diese Extremlösung würde eine große Zahl organisatorischer und finanzieller Probleme nach sich ziehen und eine große Zahl der Angehörigen der Luftschutztruppen vor den Kopf stoßen. Da damit eine große Zahl von Plätzen für Dienstverweigerer frei würde, könnte ein Anerkennungsverfahren für Dienstverweigerer zumindest vorläufig umgangen werden.

Eine andere Lösung wäre, einen **Zivildienst für Katastrophenhilfe** zu schaffen mit rekrutenschul-, wiederholungskurs- und ergänzungskursähnlichen Instruktionkursen. Als Erschwerung käme dazu, daß seine Angehörigen bei Katastrophen innert 48 Stunden zum Dienst anzutreten hätten.

Im Kriege würden diese gut ausgebildeten Pionierkorps örtlichen Zivilschutzorganisationen als Verstärkung zugeteilt.

Eine dritte Lösung kann so skizziert werden: **Ausbildung als Krankenpfleger**, Wiederholungskurse in Spitälern. In Katastrophen und im Kriege Einsatz als Verstärkung ziviler Sanitätsdienste.

Die beiden letztgenannten Lösungen können nur beschränkt Plätze für

Dienstverweigerer anbieten. Darum wäre ein Anerkennungsverfahren für Dienstverweigerer mit allen seinen Nachteilen (Beurteilungskriterien; Beurteilungsinstanz; was geschieht mit nicht anerkannten Dienstverweigerern?) notwendig.

Beim **Vorgehen nach b** halten wir an der Wehrpflicht fest, geben aber dem Dienstverweigerer die Möglichkeit, **sich selbst von der Erfüllung der Wehrpflicht zu befreien**, indem er eine außerordentliche Leistung erbringt, die notfalls auch außerhalb der genossenschaftlichen, staatsbürgerlichen Pflichten stehen könnte. Die Möglichkeit, sich loszukaufen oder einen Ersatzmann zu stellen, widerspricht unserer Staatsauffassung und auch den Ansichten aller ernst zu nehmenden Dienstverweigerer. Eine verantwortbare Lösung ist also nur möglich, wenn der diensttaugliche Dienstverweigerer seine Dienstpflicht in irgendeiner Form durch **persönlichen Einsatz abgelten muß**.

Bei einer solchen Lösung ist es wesentlich, daß der Staat durch Festigkeit und hohe Anforderungen dokumentiert, daß es sich um eine **Ausnahmeregelung** handelt, die verlangt, daß der Ausgenommene seinerseits eine entsprechende **außergewöhnliche Leistung** auf sich nimmt, womit er die Ernsthaftigkeit seines Gewissenskonfliktes glaubhaft beweisen kann.

Auf Grund dieser Erwägungen ergibt

sich folgende Möglichkeit: **Zivile Dienstleistung** an einem Stück während 2 Jahren, wobei das erste Halbjahr der Ausbildung dienen würde. Einsatz je nach Aufgabe allein oder im Kollektiv. Sold, Verpflegung, Erwerbssersatz, Krankheits-, Unfall- und Invaliditätsversicherung gleich wie in der Armee.

Mit einer solchen außerordentlichen zivilen Dienstleistung wäre im Sinne der Ausnahmeregelung die allgemeine Dienstpflicht ein für allemal abgelo-

sen. Da ein dienstpflichtiger Dienstverweigerer seinen Gewissenskonflikt genügend glaubhaft machen würde, wenn er diese außerordentliche Dienstleistung auf sich nähme, und zugleich bloße Drückeberger genügend abgeschreckt würden, wäre das fragwürdige Anerkennungsverfahren für Dienstverweigerer überflüssig. Eine solche Lösung wäre aber nur zu verantworten, wenn **genügend Zivildienstplätze** geschaffen würden, so daß jeder Dienstverweigerer seine Dienstpflicht abgelten könnte und müßte.

Es darf nicht übersehen werden, daß in Zeiten der Krise ein Zivildienst während 2 Jahren große Anziehungskraft auf arbeitslose Dienstpflichtige haben könnte. Damit würde durch sachfremde Einflüsse der Bestand der Armee verringert.

Die Lösungen nach Vorgehen a ermöglichen einen Einsatz der Dienstverweigerer auch im Kriege. Will man einen Kriegseinsatz der Dienstverwei-

gerer auch bei der Lösung nach Vorgehen b vorsehen, so müßten diese Dienstpflichtigen nach Erfüllung ihrer Zivildienstpflicht (analog zur Regelung für die Armeeeingehörigen) zivilschutzpflichtig werden.

Mit jeder Regelung, welche die Dienstverweigerung anerkennt, wird zugleich **erstmalig zugestanden**, daß Glaubens- und Gewissensgründe von der Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten entbinden können.

#### Schlußbemerkung

Überprüft man an Hand dieser grundsätzlichen Überlegungen die Forderungen der Münchensteiner Initiative, die der möglichen neuen Rechtssetzung enge und spezifische Grenzen stecken, und vergleicht sie mit den dargelegten möglichen Alternativen, so zeigt sich, daß die **Münchensteiner Initiative erhebliche Mängel** hat.

Da die Münchensteiner Initiative als nicht formulierte Verfassungsinitiative eingereicht wurde, kann die Bundesversammlung dem Stimmbürger aus staatsrechtlichen Gründen keinen Gegenvorschlag als Alternative zur Abstimmung unterbreiten.

Es bleibt deshalb nur übrig, jene **Lösungsvorschläge abzulehnen**, welche sich nach der Münchensteiner Initiative richten. Nur so wird der Weg frei für eine sachgerechte und genossenschaftlich tragbare Lösung des Dienstverweigererproblems. ■

# NOTZ

Lieferant für  
Industrie  
Tiefbau  
Hochbau  
Transporte  
Fördertechnik

Notz & Co. AG  
Brügg-Biel  
Postfach 2501 Biel  
☎ 032 25 11 25

Flachdachbeläge jeder Art  
Gußasphalt für Terrassen und Straßen  
Nacophalt-Hartgußasphaltböden  
Linolith-Industriebodenbeläge  
seit 50 Jahren bewährt  
Zimmerli-Hartbetonböden  
für Autogaragen, Rampen usw.  
REPOXIT-Kunstharzböden  
in diversen Farben, 2 bis 7 mm stark



Schaffroth & Späti AG  
Asphalt und Bodenbeläge, Postfach,  
8403 Winterthur  
Telephon 052 29 71 21

Gegründet 1872

## Klein-Anzeigen

Wir empfehlen uns für  
**preisgünstige  
Offiziers-Uniformen**

Konfektion und Maßkonfektion sowie prompte Dienstleistung bei Beförderungen, **Änderungen** und Instandstellung **Ihrer Uniform**.  
Vertrieb von «Bissair»-Hemden.

**H. Illert & Co., vorm. Schweiz. Uniformfabrik,  
Zürich, Usteristraße 21, Telefon 01/25 11 75**